



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Engemann und Partner
Herrn Rechtsanwalt Tigges
Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.16**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herrn Gottlob

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

📠 05251 308-6699

✉ gottlobc@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41563-23-600**

Datum: 16.12.2024

Vorhaben **Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vensys V-126 mit 136,9 m Nabenhöhe und 3.800 kW Nennleistung (WEA 08)**

Antragsteller WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Grundstück Etteln, Feldflur

Gemarkung Etteln

Flur 4

Flurstück 67

VOR BESCH E I D

gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf, hier 1 Windenergieanlage des Typs Vensys V 126 mit 136,9 m Nabenhöhe und 3.800 kW Nennleistung, im Hinblick auf Schallemissionen und Schattenwurf (WEA 08)

I. Tenor

Auf Antrag vom 23.08.2023 wird gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der

Vorbescheid



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf einer Windenergieanlage des Typs Vensys V 126 mit 136,9 m Nabenhöhe und 3.800 kW Nennleistung, in Borchen-Etteln, unter Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens erteilt.

Dieser Vorbescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird. Er berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage. Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Gegenstand dieses Vorbescheids

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 08	Borchen	Etteln	4	67	32.482.622 / 5.717.974

Der Vorbescheid wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalten und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- III. Begründung
- IV. Verwaltungsgebühr
- V. Rechtsbehelfsbelehrung
- VI. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Auflagen

Schallleistungsbegrenzung für die Windenergieanlagen 08A33

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

- Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage (WEA 08A33) VENSYS 126/3,8MW ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG zuletzt vom 18.08.2023 im Zusammenhang mit der VENSYS Herstellerangabe „Leistungskennlinien_Schallleistungspegel_VENSYS126_3,8MW_EBT61.6_Rev.A“, mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Die geplante WEA „**08 A33**“ wird gemäß Herstellerdatenblatt „Leistungskennlinien_Schallleistungspegel_VENSYS126_3,8MW_EBT61.6_Rev.A“, im schallreduzierten Betriebsmodus **Mode 2** betrachtet.

WEA 08 A33											
Mode 2	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,9	90,3	96,0	97,3	96,9	95,5	88,0	76,3	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,6	92,0	97,7	99,0	98,6	97,2	89,7	78,0			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,0	92,4	98,1	99,4	99,0	97,6	90,1	78,4			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typ VENSYS 126/3,8MW durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose reko GmbH&Co.KG zuletzt vom 18.08.2023 im Zusammenhang mit der VENSYS Herstellerangabe „Leistungskennlinien-Schallleistungspegel-VENSYS126-3,8MW-EBT61.6-Rev.A. mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen

Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Schallprognose reko GmbH & Co. KG zuletzt vom 18.08.2023 im Zusammenhang mit der VENSYS Herstellerangabe „Leistungskennlinien-Schalleistungspegel-VENSYS126-3,8MW-EBT61.6-Rev.A mit den hier festgelegten Leistungsdatenermittelten und unter Seite 43ff genannten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 1 zu überprüfen.

3. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Abnahmemessung

4. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

5. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel der Messung die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose Schallprognose reko GmbH&Co.KG zuletzt vom 18.08.2023 im Zusammenhang mit der VENSYS Herstellerangabe „Leistungskennlinien-Schalleistungspegel-VENSYS126-3,8MW-EBT61.6-Rev.A mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Vergleichswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle auf Seite 91ff der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.
6. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die Anlagen dürfen bezüglich des von Ihnen hervorgerufenen Schattenwurfs nur unter nachfolgenden Nebenbestimmungen betrieben werden:

7. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 18.08.2023 weist bereits in der Vorbelastung an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungszeit von 30 h/a (worst case, astronomisch maximal möglich) bzw. 30 Min/d aus:
 - IP 03 Bohmweg 23, Etteln
 - IP B1 Bohmweg 19, 19a, Etteln
 - IP C1 Westernstraße 26a, Etteln
 - IP J Etteln Evers
 - IP K Etteln Müllmerg
 - IP L Etteln K22

Die beantragten Anlagen sind mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den v. g. Immissionspunkten kein zusätzlicher durch die beantragten Anlagen hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

8. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
9. Durch die Abschalteinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Min/d in Summe aller im Gebiet einwirkenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden

Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn vorzulegen.

10. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in der Ziffer 7 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
11. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

12. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlagen mit max. Höhen von

465,00 m ü. NN, 200,00 m ü. G.

keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

13. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
14. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
15. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
16. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

17. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
18. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
19. **Der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ (Kontrollzone Paderborn) und in unmittelbarer Nähe zu Sichtflugverfahren. Gem. Bezirksregierung Münster kann der Einrichtung einer BNK nur zugestimmt werden, wenn die BNK technisch an das BNK-System für Paderborn/Lippstadt angebunden ist. Ansonsten wird die Bezirksregierung Münster die Einrichtung einer BNK ablehnen.**
20. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
21. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
23. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster die Peripheriebefeuereung untersagen.
24. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
25. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht

möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

26. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
27. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
28. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
29. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn **unaufgefordert rechtzeitig** unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 267-23** bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

III. Begründung

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 21.08.2023, eingegangen am 23.08.2023, hat die WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG beantragt, dass durch Vorbescheid nach § 9 BImSchG über die Zulässigkeit von 3 Windenergieanlagen des Typs Vensys V 126 mit 136,9 m Nabenhöhe und 3.800 kW Nennleistung in Borchon-Etteln im Hinblick auf Schall und Schattenwurf entschieden wird.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Die allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelangte zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 08.11.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 16.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie bei der Gemeinde Borchon zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 15.01.2024) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 05.03.2024 terminiert.

Es sind insgesamt 3 Einwendungen eingegangen. Da sich diese Einwendung alle auf eine einzige Person zurückführen ließen, wurde der Erörterungstermin abgesagt und die Erörterung mit dieser Person schriftlich durchgeführt. Der Entfall des Erörterungstermins wurde am 21.02.2024 im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die 3 Einwendungen gingen inhaltlich weit über den Antragsgegenstand (Schall+Schatten) hinaus und werden daher im Hauptverfahren weiter zu prüfen sein. In diesem Vorbescheidsverfahren erfolgt eine Prüfung nur insoweit, wie sich die Einwendungen auf den Antragsinhalt beziehen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn der Gemeinde Borchon als Trägerin der Planungshoheit und der Bezirksregierung Münster als Luftfahrtbehörde.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft.

Die Bezirksregierung Münster hat Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Die untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Die Gemeinde Borchlen hat das gemeindliche Einvernehmen unter Hinweis auf die Lage der Standorte außerhalb der im Landesentwicklungsplan festgelegten Beschleunigungsflächen mit Schreiben vom 07.12.2023, eingegangen am 11.12.2023, versagt. Gleichzeitig beantragte sie, das Vorhaben gem. § 36 Abs. 2 LPlG i.V.m. § 12 Abs. 2 ROG zurückzustellen.

Das Schreiben der Gemeinde Borchlen wurde der Regional-Initiative Wind bei der Bezirksregierung Detmold – Bezirksplanungsbehörde – am 15.01.2024 per Email zugesandt. Die von der Bezirksregierung weiter angeforderten Unterlagen zu dem Vorhaben wurden mit Emails vom 26.03. und 15.04.2024 übersandt.

Die Bezirksregierung Detmold teilte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 24.07.2024 mit, dass dort derzeit geprüft werde, ob für die Anlagen eine Aussetzung gem. § 36 Abs. 3 Landesplanungsgesetz in Frage kommt und aufgrund der noch erforderlichen Abstimmungen darum gebeten, bis zur endgültigen Entscheidung über die Aussetzung keine Entscheidung im immissionschutzrechtlichen Verfahren zu treffen.

Der Bitte der Bezirksregierung, derzeit keine Entscheidung über den Antrag zu treffen, konnte nicht entsprechen werden. Alle Unterlagen zur abschließenden Entscheidung über die Genehmigung lagen seit dem 07.08.2024 vor. Als Genehmigungshindernis bestand nur das nicht erteilte gemeindliche Einvernehmen. Ein weiterer Aufschub – ohne förmliche Aussetzung des Verfahrens nach dem Landesplanungsgesetz – war nicht vertretbar.

Mit Anhörung vom 07.08.2024 wurde die Gemeinde Borchlen darüber informiert, dass die Absicht besteht, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu ersetzen, weil die Versagung nicht bzw. nicht aus Gründen, die sich aus den §§ 31-35 BauGB ergeben, versagt wurde. Der Gemeinde Borchlen wurde gem. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.08.2024 gegeben.

Mit Schreiben vom 28.08.2024 erteilte die Gemeinde Borchlen ihr Einvernehmen für die WEA 06 und WEA 07 nachdem der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchlen am 27.08.2024 über die Erteilung des Einvernehmens positiv entschieden hatte.

Daraufhin wurde der Vorbescheid für die WEA 06 und WEA 07 mit Bescheid vom 09.09.2024 erteilt.

Ebenfalls mit Schreiben vom 28.08.2024 teilte die Gemeinde Borchlen mit, dass das gemeindliche Einvernehmen für die WEA 08 weiterhin nicht erteilt wird.

Daraufhin verfügte die Bezirksregierung Detmold, Regional-Initiative Wind OWL mit Schreiben vom 13.09.2024 die Anweisung zur Aussetzung der Entscheidung für die WEA 08 gem. § 36 Abs. 3 LPlG NRW.

Mit Anhörungsschreiben vom 15.10.2024 wurde die Antragstellerin, die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG über die Anweisung zur Aussetzung informiert und ihr bis zum 30.10.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von diesem Recht zur Stellungnahme machten Sie, Herr Tigges als vertretender Rechtsanwalt mit Schreiben vom 16.10.2024 gebrauch.

Sie bezogen sich auf den Beschluss des OVG NRW vom 26.09.2024, nach dem eine auf den § 36 Abs. 3 LPIG gestützte Aussetzung rechtswidrig sei und führten dies aus. Unter anderem brachten Sie vor, dass die Bezirksregierung Arnsberg zwischenzeitlich die Anweisung zur Aussetzung aufgehoben habe.

Mit Verfügung vom 05.11.2024 wurde die Aussetzung zur Entscheidung zum Antrag gem. § 9 BImSchG auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Borchon – Etteln gem. § 36 Abs. 3 LPIG NRW für ein Jahr bis zum 12.09.2025 verfügt. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde seitens der Bezirksregierung Detmold weder angewiesen noch von hieraus eigenständig ausgesprochen.

Am 08.11.2024 erhoben Sie beim OVG NRW Klage gegen die Aussetzung des Verfahrens.

Da Ihre Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfaltet und die Aussetzungsverfügung damit in ihrer Vollziehbarkeit gehemmt ist, ist nunmehr über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage 08 auf dem o. g. Grundstück zu entscheiden.

Befristung des Vorbescheids

Gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG wird der Vorbescheid unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen -Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens-

Mit Schreiben vom 07.12.2023 hat die Gemeinde Borchon erstmals das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. Vorhaben der WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG für alle drei antragsgegenständlichen Windenergieanlagen nicht erteilt und gleichzeitig die Zurückstellung des o.g. Vorhabens beantragt.

Die Gemeinde Borchon begründet die Versagung des Einvernehmens damit, dass sich der Standort der geplanten Windenergieanlagen außerhalb der im Landesentwicklungsplan NRW festgelegten Beschleunigungsflächen zur Steuerung der Windenergie befindet. Es sei zu befürchten, dass die Planung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung vor dem Hintergrund unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würden.

Mit Anhörung vom 07.08.2024 wurde die Gemeinde Borchon über die Absicht, das versagte gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen und das Vorhaben zu genehmigen informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.08.2024 gegeben.

Gleichzeitig wurde die Bezirksregierung Detmold -Regional-Initiative Wind OWL- über die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Borchon und das geplante Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch den Kreis Paderborn informiert und um Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Vornahme einer befristeten Aussetzung gem. § 36 LPIG NRW und Ziel 10.2-13 des Entwurfs der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW vorliegen, gebeten.

Die Gemeinde Borchon machte von ihrem Recht zur Stellungnahme gebrauch und erklärte im Schreiben vom 28.08.2024 erneut, dass das Einvernehmen für die WEA 08 nicht erteilt wird. Gleichzeitig erteilte sie ihr gemeindliches Einvernehmen für die WEA 06 und WEA 07 in einem separaten Schreiben.

Neue Argumente für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für die WEA 08 wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksregierung Detmold wies mit Schreiben vom 13.09.2024 die befristete Aussetzung für ein Jahr für die WEA 08 gem. § 36 Abs. 3 LPlG NRW an. Allerdings wurde durch die Bezirksregierung Detmold keine sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 3 VwGO angeordnet, weshalb das Verfahren im Falle einer Klage weitergeführt und ggf. genehmigt werden muss.

Nach Anhörung der Antragstellerin wurde die Aussetzung der Entscheidung zum o.g. Antrag für die WEA 08 mit Bescheid vom 05.11.2024 für ein Jahr, bis zum 12.09.2025 verfügt.

Am 08.11.2024 erhob die Antragstellerin Klage beim OVG Münster gegen die Aussetzung des Verfahrens.

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den in §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen, insbesondere keine raumordnungsrechtlichen Aspekte. Die Gemeinde Borchen trägt ebenfalls keine entgegenstehenden öffentlichen Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB vor.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgte daher rechtswidrig seitens der Gemeinde Borchen.

Gem. § 36 Abs. 2 S.3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Zuständig ist hier der Kreis Paderborn als untere Immissionsschutzbehörde.

Die Entscheidung, ob das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird, steht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde, sondern ist eine gebundene Entscheidung; § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ist hier als Befugnisnorm zu verstehen (vgl. auch § 73 Abs. 1 BauO NRW).

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, § 73 BauO NRW daher ersetzt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts (erstellt von Schmal + Ratzbor, Oktober 2023), der Schallimmissionsprognose und der Schattenwurfanalyse (beide erstellt von reko, 18.08.2023). Ferner werden die im Rahmen der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Gem. § 9 Abs. 1 a BImSchG findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens nicht statt. Dies bedeutet, dass sich diese zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (und die weiter vorzunehmende Bewertung der Umweltauswirkungen) lediglich mit den Aspekten befasst, die explizit durch den Vorbescheid abschließend entschieden werden sollen. Es wird ein Vorbescheid zur Klärung der Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf Schall und Schattenwurf beantragt. Alle darüber hinausgehenden Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens werden hier nicht betrachtet. Gleiches gilt für die vorgebrachten Einwendungen insoweit, wie sie sich nicht auf die Fragestellungen Schall und Schattenwurf beziehen, weil der Vorbescheid darüberhinausgehend keine Entscheidung trifft. Schall und Schattenwurf kann ausschließlich Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und evtl. Tiere haben (lärmempfindliche Arten) Hieraus folgt, dass alle anderen Schutzgüter hier nicht betrachtet werden.

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Die von den Anlagen verursachte Zusatzbelastung führt zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte an 2 Wohnhäusern. Daneben verursachen Windenergieanlagen Infraschall. Durch die vorhandenen Windkraftanlagen und die Autobahn 33 besteht in dem Vorhabensbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

In Einwendungen wird kritisiert, dass die Vorbelastung durch Straßenlärm und landwirtschaftliche Betriebe nicht berücksichtigt und die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht messtechnisch ermittelt wurde. Einigen Immissionsorten sei zudem ein falscher Immissionsrichtwert zugeschrieben worden.

Daneben seien Eigenschwingungen des Gesamtsystems ebenso wie wetterbedingte Schwankungen (Inversionswetterlagen), Schallbeugungen und Turbulenzen in der Atmosphäre, kurzfristige Geräuschspitzen durch Bremsen und die Windnachführung nicht berücksichtigt.

Auch, dass der Schallpegel lediglich außerhalb von Gebäuden Berücksichtigung findet, wird unter Hinweis auf stehende Wellen innerhalb von Räumen als nicht zutreffend erachtet.

Grundsätzlich wird die Schallimmissionsprognose und die Nichtbeachtung von Wärmepumpen und Lüftungsanlagen in Frage gestellt.

Schattenwurf:

Die Anlagen werden Schattenwurf oberhalb der Grenzwerte an Wohnhäusern verursachen.

Im Zuge der Einwendungen wird auf Lichtreflexionen an den Rotoren hingewiesen und bemängelt, dass die ausgelegten Dokumente keine Angaben zur Ausführung der Abschaltautomatik enthalten. Aufgrund der besonderen Topographie ergäben sich in der Praxis höhere Belastungen durch Schattenwurf als in Schattenwurfprognosen dargestellt. Die vorgelegte Schattenwurfprognose sei daher fehlerhaft und wertlos.

Der Schattenwurf stelle zudem eine Gefahr für den Straßenverkehr dar.

Schutzgut Tiere

Weder aus früheren Genehmigungsverfahren noch aus einer aktuellen Messtischblattabfrage ergeben sich Hinweise auf das Vorkommen lärmempfindlicher Arten. Insofern kommt es hier nicht zu Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da allein das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit betroffen ist, sind hier keine Wechselwirkungen darzustellen.

Vom Antragsteller vorgesehene Vermeidungs-/ Minimierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen

- Schattenwurfschaltungen
- Reduzierung der Lärmbelastung durch Nutzung schalloptimierten Betriebes zur Nachtzeit

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch den in der Genehmigung festzuschreibenden schalloptimierten Betriebsmodus zur Nachtzeit (Leistungsreduzierung) ist sichergestellt, dass die Anlage auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu unzulässigen Richtwertüberschreitungen führt. Insofern entstehen hier keine erheblichen Auswirkungen durch Lärm.

Verkehrslärm ist gem. Ziffer 2.4 TA Lärm nicht in die zu berücksichtigende Vorbelastung einzubeziehen. Einzubeziehen sind nur Vorbelastungen, die durch Anlagen hervorgerufen werden, auf die die TA Lärm anzuwenden ist.

Bei den in den Einwendungen angesprochenen Betrieben handelt es sich überwiegend um nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen i. S. d. BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen fallen gem. TA Lärm Nr. 1 Buchstabe c nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm und müssen daher i. d. R. nicht zur Bestimmung der Vorbelastung hinzugezogen werden. Anhaltspunkte dafür, dass von diesem Regelfall abzuweichen wäre, sind nicht ersichtlich. Gleiches gilt für Wärmepumpen.

Daneben bestehen nach Immissionsschutzrecht genehmigungspflichtige Tierhaltungsanlagen, die in der Schallimmissionsprognose nicht in die Ermittlung der Vorbelastung einbezogen wurden. Da die maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der 3 Windenergieanlagen jedoch außerhalb der Einwirkungsbereiche der beiden Tierhaltungsanlagen liegen, waren diese bei der Ermittlung der Vorbelastung nicht zu berücksichtigen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplanten Anlagen diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die fachgesetzlich festgeschriebenen Maßstäbe heranzuziehen. Da die Lärmbelastung hier noch im Rahmen zulässiger Überschreitungen liegt, sind die Auswirkungen durch Lärm nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf

Die geplante Windenergieanlage wird mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten kein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte verursacht wird. Bei Einhaltung der Richtwerte sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen.

Gesamtbewertung/ Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung wurde deutlich, dass es Betriebseinschränkungen (Leistungsreduzierung nachts, Schattenwurfabschaltung) bedarf, um die Umweltauswirkungen zu verringern. Nur unter den in die Genehmigung aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

Entscheidung über die Einwendungen

Soweit sich die Einwendungen auf Aspekte beziehen, hinsichtlich derer in diesem Vorbescheid keine abschließende Entscheidung erfolgt, sind sie für die hier getroffene Entscheidung nicht relevant. Die Einwendungen können daher nur insoweit in die Entscheidung einbezogen werden, als dass sie sich auf den Themenkreis Schall und Schattenwurf beschränken. Ausgeschlossen sind jedoch solche Einwendungen, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Prüfungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BImSchG § 10 Rn. 126-128a).

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Soweit vorgetragen wurde, die Vorbelastung durch Lärm sei in der vorliegenden Schallimmissionsprognose unzureichend erfasst, führten die Einwendungen zu einer erneuten Prüfung. Diese Prüfung ergab, dass nur Anlagen außen vor geblieben sind, die auch nicht berücksichtigt werden mussten.

Verkehrslärm ist gem. Ziffer 2.4 TA Lärm nicht in die zu berücksichtigende Vorbelastung einzubeziehen.

Eine gesonderte Betrachtung des Infraschalls ist nach der gegenwärtigen und damit maßgeblichen Rechtslage nicht geboten.

Art. 2 Grundgesetz enthält kein für jedermann durchsetzbares subjektiv öffentliches Recht auf Schaffung und Erhaltung einer sauberen, gesunden, unschädlichen und unzerstörten Umwelt.

Die rechnerische Ermittlung der Vorbelastung ist ebenso zulässig wie die Berechnung anhand von Herstellerwerten. Den Unwägbarkeiten wird durch entsprechende Sicherheitszuschläge hinreichend Rechnung getragen. Die Immissionen sind in Bezug auf einen Punkt 0,5 m vor dem geöffneten Fenster zu ermitteln, auf Werte innerhalb von Gebäuden kommt es nicht an. Die Berücksichtigung von Eigenschwingungen der Anlagen oder der Wohnhäuser ist nach dem allgemein anerkannten Berechnungsverfahren nicht erforderlich.

Durch die bereits seit etlichen Jahren übliche Verwendung eines matten, nicht reflektierenden Anstrichs der Anlagen tritt der sog. „Discoeffekt“ bei den neueren Anlagen nicht mehr auf.

Das Schattenwurfgutachten berücksichtigt entgegen der Ansicht der Einwendenden durchaus die Topographie.

IV. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VI. Anlagen

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil des Vorbescheids und bestimmen dessen Inhalt und Umfang. Die mit diesem Vorbescheid erfassten Genehmigungsvoraussetzungen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt II. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind im Fall einer Genehmigung der Anlage insgesamt mit dem Vorbescheid sowie dem späteren Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Antragsunterlagen:

- Antrag gem. § 9 Abs. 1a BImSchG
- Anlagenbeschreibung
- Schattenwurfanalyse (reko, 18.08.2023)
- Schallimmissionsprognose (reko, 18.08.2023)
- Stellungnahme reko vom 06.06.2024 bzgl. Vorbelstung Wärmepumpen und Lüftungsanlagen
- UVP-Bericht (Schmal+Ratzbor, 19.10.2023)
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster der beplanten Flächen

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) S. 554)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)

LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)